

Strassenmeyer v. Germany

EGMR, 02.05.2023 – 57818/18; Auer, NLMR 2023, 224

I. Sachverhalt (verkürzt)

Im September 1994 setzten sechs Personen, darunter der spätere Bf., den G. in Erfurt unter Drogen und fuhren mit ihm nach Tschechien. Sie wollten G. dort in einem Wald aussetzen, um ihm eine Lektion zu erteilen. In Tschechien wurde G. sich seiner Situation bewusst und drohte mit der Polizei. Daraufhin verprügelten der Bf. und andere Beteiligte den G. u. a. mit einem Schlagstock und einem Stein, übergossen ihn mit Benzin und zündeten ihn an. G. verstarb. Im Herbst 2014 wurden die vier noch lebenden Beteiligten festgenommen und befragt. Die Polizei belehrte sie mittels eines veralteten Formulars, das nicht die seit Juli 2013 erforderliche Belehrung über Möglichkeiten einer Pflichtverteidigung enthielt. Die anderen Beschuldigten sowie Zeugen belasteten den Bf. in der Folge schwer. Im Hauptverfahren vor dem LG Erfurt schwiegen die drei Mitangeklagten des Bf.; ihre Aussagen wurden mittels der Vernehmungsbeamten eingeführt. Der Bf. und ein Mitangeklagter beantragten erfolglos ein Glaubwürdigkeitsgutachten bzgl. eines weiteren Mitangeklagten. Im Juni 2016 wurde der Bf. wegen Mordes und Freiheitsberaubung mit Todesfolge zu lebenslanger Haft verurteilt. Weder Revision zum BGH noch Verfassungsbeschwerde waren erfolgreich. Vor dem EGMR rügte der Bf. eine Verletzung seines Rechts auf ein faires Verfahren nach Art. 6 Abs. 1, Abs. 3 lit. d EMRK bzgl. der Belehrung und der nicht möglichen Befragung seiner Mitangeklagten.

II. Entscheidungsgründe

Der EGMR wies die Individualbeschwerde als unbegründet ab. Erstens hatte der Bf. selbst nach der fehlerhaften Belehrung nichts ausgesagt, was das Tatgericht gegen ihn hätte verwenden können. Auch trug er zu keiner Zeit vor, keine ausreichenden Mittel für eine:n Verteidiger:in gehabt oder für „legal aid“ in Frage gekommen zu sein. Die anderen Beschuldigten werden primär selbst durch ihr Recht auf ein faires Verfahren inkl. ordnungsgemäßer Belehrung geschützt. Auch bei ihnen weist nichts auf fehlende Mittel für eine:n Verteidiger:in hin. Im Übrigen genügt die Möglichkeit, diese hätten eine:n Pflichtverteidiger:in verlangen und danach ihre Aussagen verweigern können, nicht, um einen Nexus zwischen deren fehlerhafter Belehrung und der Verurteilung des Bf. herzustellen. Zweitens fallen auch Mitangeklagte unter den autonom auszulegenden Zeug:innenbegriff in Art. 6 Abs. 3 lit. d EMRK, sodass auf deren Aussageverweigerung die vom EGMR entwickelten Prinzipien für das Nichterscheinen von Zeug:innen in der Hauptverhandlung anzuwenden sind. Beruhte die Verurteilung nur oder überwiegend auf Aussagen von Zeug:innen, die der Bf. nie befragen konnte, wurden seine Verteidigungsrechte unangemessen eingeschränkt. Dabei ist aber im Rahmen einer Gesamtschau zu berücksichtigen, ob das Tatgericht mit ausreichend kompensatorischen Maßnahmen die Verlässlichkeit der Aussagen überprüft hat – und dies war hier auch ohne Glaubwürdigkeitsgutachten der Fall.

III. Problemstandort

Art. 6 Abs. 1, Abs. 3 lit. d EMRK; § 136 Abs. 1 S. 5 Halbs. 2 StPO